

**für den Finanzausschuss und
den Stadtrat**

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Grundsteuer

Bezug:

Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer

Sachverhalt:

Am 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht zu mehreren anhängigen Verfahren verkündet, dass die Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer verfassungswidrig sind. Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 (für die alten Bundesländer) führe zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Fortgeltung der für verfassungswidrig befundenen Normen in zwei Schritten angeordnet. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, spätestens bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung zu schaffen. Nach Verkündung der Neuregelung dürfen die bisherigen Regeln für weitere fünf Jahr ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31.12.2024, angewandt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Grundsteuer in der bisherigen Form von den Kommunen erhoben werden.

In der Anlage finden Sie die entsprechenden Informationen zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes sowie die daraus resultierenden Forderungen des Deutschen Städtetages und des Städte- und Gemeindebundes des Landes Sachsen-Anhalt an Bund und Länder sowie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zusammengefasst in einer Pressemitteilung sowie das Urteil einschließlich Begründung.

Torsten Zugehör

Anlagen:

1. Information des Deutschen Städtetages
2. Information des Städte- und Gemeindebundes
3. Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes
4. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes